

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. Juli 1977 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Ungarischen Volksrepublik
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen, Ertrag und Vermögen
— Drucksache 8/2234 —**

A. Problem

Bei wirtschaftlicher Betätigung über die nationalen Grenzen hinaus stellen Doppelbesteuerungen ein erhebliches Hindernis dar. Derartige steuerlichen Hindernisse sollen zur Förderung und Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ungarischen Volksrepublik abgebaut werden.

B. Lösung

Das Abkommen enthält — unter Anlehnung an das OECD-Musterabkommen — die hierfür erforderlichen Regelungen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen. Der Ausschuß empfiehlt, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine wesentlichen Auswirkungen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2234 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. Februar 1979

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Dr. Kreile
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Die Vorlage — Drucksache 8/2234 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 120. Sitzung vom 30. November 1978 dem Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 14. Februar 1979 beraten hat.

Durch das vorliegende Abkommen, das auf der Grundlage des Handels- und Zahlungsabkommens von 1963 und des Abkommens über wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit von 1974 aufbaut, verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern. Andererseits brauchen gewisse, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen an deutschen Steuern nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe gewährt zu werden, weil die Doppelbesteuerung nach dem Abkommen schon durch Steuerverzichte seitens der Ungarischen Volksrepublik beseitigt oder gemildert wird.

Nach dem Abkommen mit Polen und Rumänien handelt es sich hier, unter Anlehnung an das OECD-Musterabkommen, um das dritte Doppelbesteuerungsabkommen mit einem Staatshandelsland. Die sich lebhaft entwickelten deutsch-ungarischen Wirtschaftsbeziehungen — die Bundesrepublik Deutsch-

land ist mittlerweile der bedeutendste westliche Handelspartner und der viertwichtigste Handelspartner Ungarns überhaupt — sollen auf eine sichere steuerliche Grundlage gestellt werden. In Anlehnung an bereits mit anderen Staaten abgeschlossenen Abkommen wird die Doppelbesteuerung, soweit nicht dem Wohnsitzstaat das ausschließliche Besteuerungsrecht zusteht, durch Freistellung oder durch Anrechnung vermieden. Zu erwähnen ist insbesondere die gänzliche Aufhebung der Quellenbesteuerung bei Zinsen und Lizenzgebühren, die neben Lieferungsverträgen den Hauptteil bisheriger deutsch-ungarischer Kooperationsverträge ausmachen.

Ausführlich hat sich der Ausschuß mit der Besteuerung der Einkünfte von Künstlern bei öffentlich geförderten Auftritten oder im Rahmen des Kulturaustausches im jeweils anderen Vertragsstaat befaßt. Der Ausschuß geht davon aus, daß die für die steuerliche Freistellung im jeweils anderen Staat erforderliche Gegenseitigkeit im Sinne des Artikels 17 Abs. 3 gewährleistet wird.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfes zuzustimmen.

Bonn, den 14. Februar 1979

Dr. Kreile
Berichterstatter

